



Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V.

Mitglied im Chorverband der Deutschen Polizei e.V.

Mitglied im Hessischen Sängerbund e. V.

Auf der Grundlage von § 23 Absatz 4 der Satzung des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei erlässt der Vorstand die nachfolgende

Ehrenordnung

§ 1 Grundsatz

Der Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Chorgesang Ehrungen vornehmen.

§ 2 Ehrennadel

- (1) Über die Gestaltung der Ehrennadel entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Chors.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand verleiht folgende Ehrennadeln
 - in Bronze für 10 Jahre Mitgliedschaft im Chor;
 - in Silber für 20 Jahre Mitgliedschaft im Chor;
 - in Gold für 30 Jahre Mitgliedschaft im Chor.
- (3) Der 1. Vorsitzende beantragt beim Chorverband der Deutschen Polizei e. V. die Ehrennadel
 - in Silber für 25 Jahre,
 - in Gold für 40 Jahre und
 - in Platin für 50 Jahre

aktive Singtätigkeit in Polizeichören. Die Ehrennadel des Chorverbandes der Deutschen Polizei kann auch an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, wenn diese sich hervorragende Verdienste um den Chorverband der Deutschen Polizei erworben haben.

Für den Nachweis der Singtätigkeit in anderen Polizeichören ist der einzelne Sänger verantwortlich.

- (4) Mit der Verleihung der Ehrennadel wird dem Geehrten zugleich eine Urkunde ausgehändigt.
- (5) Für aktive Sänger kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstands eine Ehrung beim Hessischen Sängerbund (HSB) bzw. beim Deutschen Chorverband (DCV) beantragt werden; eine Ehrung ist möglich für Sänger, die im Jahr der Antragsstellung 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75 oder 80 Jahre singen und am Tag der Ehrung noch aktiv im Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei mitsingen.

Grundsätzlich haben diese Ehrungen immer im tatsächlichen Jubiläumsjahr zu erfolgen. Im Ausnahmefall ist eine Nachehrung nur bis fünf Jahre nach dem Ehrungsanlass möglich. Zwischen den Ehrungen muss eine Zeitspanne von mindestens fünf Jahren liegen.

Voraussetzung für jegliche Ehrung ist, dass der antragstellende Verein mindestens sechs Monate Mitglied des HSB im DCV ist. Eine Nachehrung für Sänger, die ihr Jubiläum vor dem Beitritt des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei zum HSB hatten, ist nur möglich, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Jubiläum beantragt werden.

- (6) Zur Beantragung der Ehrung aktiver Sänger sind die Formblätter des HSB zu benutzen; die Beschaffung der Formblätter obliegt dem Schriftführer des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei, der auch die erforderlichen Daten nach den Vorgaben des HSB erhebt und

dafür Sorge trägt, dass die Antragsfrist von acht Wochen vor dem Ehrungstermin und die sonstigen Regularien der Ehrungsordnung des HSB eingehalten werden.

- (7) Die Kosten und Gebühren für Ehrungen durch den HSB ergeben sich aus dessen Regelungen.
- (8) Für Vorstandsmitglieder (Vereinsvorsitzender, Stellvertretender Vereinsvorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister und Geschäftsführer) sieht die Ehrenordnung des HSB ebenfalls Ehrungen auf Antrag und zu Lasten des Vereins vor.

Diese Ehrungen sind vom Sängerkreis bzw. Chor formlos beim HSB mit allen sie begründenden Angaben zu beantragen. Die Ehrungsunterlagen werden grundsätzlich an den Sängerkreis gesandt und die Ehrungen vom Sängerkreis vorgenommen. Auch hier gilt die Regel, dass alle zu Ehrenden noch aktiv im Amt sein müssen.

- (9) Vereine, die 25 und 50 Jahre und länger bestehen, werden durch den HSB bzw. den DCV geehrt.
- (10) Chorleiter können nach insgesamt 25-,40- und 50-jähriger Tätigkeit als Chorleiter (nicht auf einen Verein bezogen) auf Antrag eine besondere Ehrennadel des DCV erhalten.

Formblätter hierfür sind bei der Geschäftsstelle des HSB erhältlich. Chorleiter, die diese Ehrennadel erhalten, können nicht mehr als aktive Sänger geehrt werden.

- (11) Wird bei der Aufzählung der zu Ehrenden von Sängern und Chorleitern gesprochen, so gilt diese Formulierung auch für Sängerinnen und Chorleiterinnen.

§ 3 Ehrung von Nichtmitgliedern

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann die Ehrennadeln gem. § 2 auch an Nichtmitglieder verleihen, wenn sich diese hervorragende Verdienste um den Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei erworben haben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Ehrung von Nichtmitgliedern beim geschäftsführenden Vorstand anzuregen.

§ 4 Sonstige Ehrenzeichen

Über die Verleihung sonstiger Ehrenzeichen und ihre Gestaltung entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Chors.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender, Ehrenchorleiter

- (1) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenchorleiter werden durch die Mitgliederversammlung des Chors gewählt (§ 5 Satzung).
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder vorschlagen, die sich besondere Verdienste um den Chor erworben haben. Sie haben, soweit sie fördernde Mitglieder sind, die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Wurde das Amt des / der ersten Vorsitzenden bzw. des Chorleiters / der Chorleiterin mindestens zehn Jahre ausgeübt, so kann diese Person durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zum / zur Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenchorleiter / in gewählt werden.
- (4) Nach erfolgter Wahl wird dem Geehrten zugleich eine Urkunde ausgehändigt.

§ 6 Entzug von Ehrungen

Der geschäftsführende Vorstand kann Ehrungen wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Chor zur Folge hat, wieder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt zum 27. 6. 2019 in Kraft.